

# Einleitung

## 1. Zahlen und Fakten zum Wald

### a) Vorbemerkung

Für 93 % der Österreicher ist der Wald Teil ihrer Kultur und Identität, 96 % sind stolz auf den Wald (Fessler-GFK, 2015).

Abgesehen von diesem emotionalen Bekenntnis spielt der Wald in Österreich für nahezu alle Menschen eine wichtige Rolle, wenngleich dies im täglichen Leben nicht immer voll bewusst ist. So hängen zahlreiche Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Wald und seinem Holz ab, Alpentäler wären ohne Wald nicht besiedelbar, Touristen und Einheimische lieben den Erholungsraum Wald, und das hervorragende Trinkwasser braucht den filternden Wald.

Umfassende Informationen zum Thema Wald und Holz finden sie auf der Plattform: [www.wald-in-oesterreich.at](http://www.wald-in-oesterreich.at).

Das ForstG hat die heikle Aufgabe, Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Nutzung dieses grünen Schatzes zu schaffen. Die nachfolgenden Zahlen und Fakten bilden die Grundlage für das Verständnis der im ForstG vorgenommenen Interessenabwägungen zur Lösung von Nutzungskonflikten.

So erwies sich der im ForstG gefundene Interessenausgleich zwischen Eigentumsschutz und Begehrlichkeiten der Freizeitgesellschaft als tragfähig und führte zu privatautonomen Lösungen im Rahmen des bestehenden Rechtsrahmens. Ein anderes Spannungsfeld besteht zwischen den definierten Waldfunktionen und dem Naturschutz. Durch den Druck professioneller Umweltgruppen und internationaler Verpflichtungen steigt die Fläche der Wälder unter Schutzregime an. Generell besteht eine Tendenz in Judikatur und Politik, den Wald als Produktionsstätte zu ignorieren. Damit werden Verluste an Arbeitsplätzen und Nachteile für die Volkswirtschaft provoziert, wie der langjährige Vergleich der ökonomischen Kennzahlen beweist.

## Einleitung

### Schutzgebiete:

Gebiet	Fläche	% an Landesfläche
Nationalpark	237.300 ha	2,8%
Naturschutzgebiet	303.100 ha	3,6%
Landschaftsschutzgebiet	1.232.000 ha	14,7%
Naturpark	413.900 ha	4,9%
Biosphärenpark	188.700 ha	2,2%
Feuchtgebiete (nach Ramsar-Konvention)	118.000 ha	1,4%
Biogenetische Reservate	173.000 ha	2,1%
Naturwaldreservate	8.400 ha	
BIOSA (freiwilliger Vertragsnaturschutz)	3.500 ha	
Sonstige Schutzgebiete (geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet, Ruhezone)	207.400 ha	2,6%
Natura 2000 (verordnet)	1.143.300 ha	13,6%

Quellen: BMLFUW, *österr Waldbericht*, Amt der Tir LReg, BIOSA, UBA.

### b) Waldland Österreich

Österreich zählt zu den walddreichsten Ländern Europas.

Gesamtfläche Österreichs .....	8,39 Mio ha
Einwohnerzahl .....	8.032.926 (Wohnbevölkerung)
Waldfläche .....	3,99 Mio ha
Waldanteil an Gesamtfläche .....	47,6%
Waldanteil Europa: Ø EU-15 .....	32,8%

Quellen: Statistik Austria, BFW, Waldinventur 07/09.

### c) Privatwald dominiert

Österreichs Wald befindet sich fast zur Gänze in der Obhut privater Eigentümer, die aus langer Tradition und eigener Überzeugung dem Generationenvertrag verpflichtet sind. Diese Eigentumsstruktur und die lange Erfahrung bilden eine wesentliche

## Einleitung

Grundlage forstrechtlicher Regelungen. Hervorzuheben ist der hohe Anteil an Kleinwaldbesitzern.

Anteile an der Waldfläche nach Eigentümer:

öffentliche Eigentümer (inkl Bundesforste ÖBF AG) .....	18,5%
Privatwald .....	81,5%

Struktur des Waldeigentums:

Kleinwald .....	54,0%
Forstbetriebe (inkl Gebietskörperschaften) .....	31,2%
ÖBF-AG: .....	14,8%
Anzahl der Betriebe .....	145.300 (= Betriebe > 3 ha)

Quelle: BFW, *österr Waldinventur*, BMLFUW.

### d) Wald als Wirtschaftsfaktor

Österreich ist mit seinen Holzprodukten ein wichtiger Spieler am Weltmarkt. Der Produktionswert der gesamten Wertschöpfungskette von Holz beträgt regelmäßig rund 12 Mrd Euro, der durchschnittliche Exportüberschuss rund 3,5 Mrd Euro pro Jahr. Holz zählt damit zu den wichtigsten Devisenbringern der heimischen Leistungsbilanz und ist Träger der ländlichen Entwicklung und stabiler Faktor für den Industriestandort Österreich.

Wald und Holzverarbeitung bieten rund 260.000 Österreichern Arbeitsplatz und Lebensgrundlage:

Waldbetriebe .....	145.300
Tischlerei / Zimmerei .....	51.100
Holzverarbeitende Industrie .....	27.600
Sägewerke .....	10.000
Zellstoff / Papierindustrie .....	9.500
Papier- und Pappverarbeitung .....	8.000
Forstwirtschaftliche Berufe .....	6.800
Anzahl der Sägewerke .....	1.000
Papierfabriken .....	22 (Papier und Karton)
Gewerbe .....	1.463 Zimmereibetriebe, 14.162 Tischler

Quelle: Statistik Austria, Kooperationsplattform FHP, [www.proholz.at](http://www.proholz.at), Austropapier.

**e) Nachhaltige Nutzung**

„Nachhaltigkeit“ – der Leitbegriff des 21. Jahrhunderts – stammt aus der Forstwirtschaft und wird dort aus Überzeugung seit Generationen gelebt.

- Jährlicher Holzzuwachs (Waldinventur 07/09):  
30,4 Mio Vfm
- Nutzung von Holz:  
25,9 Mio Vfm/Jahr
- Jährliche Zunahme der Waldfläche:  
7.700 ha (Inventur 86/90 und 92/96)  
5.100 ha (Inventur 92/96 und 00/02)  
4.400 ha (Inventur 00/02 und 07/09)
- Baumarten:  
63,5 % Nadelholz (Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer etc)  
24,4% Laubholz (Buche, Eiche etc)  
12,1% Blößen, Lücken und Sträucher
- Naturverjüngung: 72 % (der freistehenden Verjüngung aus Naturverjüngung)
- Holzvorrat: 1,135 Mrd Vfm (Ertragswald)
- Naturnähe des österreichischen Waldes:  
etwa 2 Drittel der Waldfläche entsprechen den Vorstellungen einer naturnahen Waldwirtschaft, wobei ein Viertel überhaupt dem natürlichen Zustand nahe kommt. Im Vergleich zum Urzustand sind nur 27% stark verändert.

Quelle: BFW, Waldinventur, BMLFUW.

**f) Wald schützt**

Vor allem in den Bergen sind die Menschen auf den Schutz des Waldes vor Lawinen und Muren angewiesen. Die ForstGNov 2002 widmet sich ausführlich dem Thema Schutzwald und den Problemen seiner Erhaltung.

- Anzahl Wildbacheinzugsgebiete: 11.897
- Schutzwald im Ertrag: 320.000 ha (8,0% der Waldfläche)
- Schutzwald außer Ertrag: 500.000 ha (12,5 % der Waldfläche)
- Dauersiedlungsraum: 38,9 % der Fläche Österreichs

Quelle: Österr Institut für Raumplanung, BMLFUW.

**g) Wohlfahrt, Erholung, Naturschutz**

2015 war in Österreich mit den meisten Tropentagen seit Beginn der Aufzeichnungen überdurchschnittlich heiß und heizte Diskussionen über eine Klimaänderung weiter an. Unbestritten und von § 6 ForstG nachvollzogen ist die positive Wirkung des Waldes auf das Klima und den Wasserhaushalt. Die Verwendung von Holz kann einen entscheidenden Beitrag zur Reduktion des klimaverändernden CO<sub>2</sub>-Ausstoßes leisten.

Die Funktion des Waldes als Erholungsraum geriet in den 90er-Jahren durch vorher unbekannte Trendsportarten wie Mountainbiken, Canyoning, Raften oder Paragleiten unter Druck.

**Wasser**

- Wasserdargebot: 90 Mrd m<sup>3</sup>/Jahr
- Wassernutzung: 2,6 Mrd m<sup>3</sup>/Jahr oder knapp 3 % des Dargebotes! (gesamt inkl Industrie, Haushalte, Landwirtschaft)

**Klima**

Holz speichert CO<sub>2</sub>. Für die Bildung von 1 m<sup>3</sup> Holz werden der Atmosphäre 912 kg CO<sub>2</sub> entzogen. Im Wald sind 980 Mega-Tonnen (Mt) Kohlenstoff gespeichert, davon 585 Mt im Boden und 395 Mt in der Biomasse. Eine Tonne Kohlenstoff entspricht 3,67 Tonnen CO<sub>2</sub>. Wird Holz dauerhaft verbaut, bleibt das CO<sub>2</sub> gespeichert.

**Freizeit**

- Mountainbikewege: ~27.000 km
- Wanderwege: 50.000 km
- Forstwege: ca. 120.000 km (entspricht 35,4 lfm/ha)

Quelle: Land- und Forstbetriebe Österreich, LKÖ, BMLFUW, UBA.

**h) Internationale Einbettung**

Durch den Beitritt Österreichs zur EU und durch internationale Verpflichtungen verengten sich die nationalen Freiräume für gesetzliche Regelungen. Die ForstGNov 2002 spiegelte mit ihrer engen Bezugnahme auf den paneuropäischen Forstministerprozess (Forest Europe) diese Determinierung wider. Die Fülle internationaler Prozesse mit Auswirkungen auf den Wald lässt hier nur eine auszugsweise Erwähnung zu.

Internationale Dokumente und Prozesse zum Forstwesen:

- EU-Verordnungen:
  - VO (EU) 1305/2013 ELER „Ländliche Entwicklung“
  - VO (EU) 1293/2013 LIFE+ (Forest Protection – Waldbrand, Luftverschmutzung)
  - VO (EG) 1107/2009 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
  - VO (EU) 995/2010 EU-Holzverordnung
- EU-Richtlinien:
  - 2009/147/EG und 92/43/EWG Natura 2000 Netzwerk
  - 1999/105/EG Forstliches Vermehrungsgut
  - 2009/128/EG Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- Forststrategie für die EU (Entschließung des Rates) ABl 1999 C 56; aktueller Stand „EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ COM(2013) 659, Entschließung des Europäischen Parlaments 2014/2223(INI)
- EU Biodiversitätsstrategie 2020 COM(2011) 244
- EU Bioeconomy Strategy COM(2012) 60
- LULUCF „Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft“ COM(2012) 94
- Rio Deklaration 1992; Agenda 21, Kapitel 11
- UNFF (United Nations Forum on Forests)
- Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE, synonym Helsinki-Prozess und seit November 2009 Forest Europe):  
Die für das ForstG und die Forstpolitik in Österreich wichtigen Beschlüsse von Straßburg, Helsinki, Lissabon, Wien, Warschau und Oslo sind abrufbar unter: [www.foresteurope.org](http://www.foresteurope.org)
- Klima-Rahmenkonvention
- Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung
- Internationales Artenschutzabkommen (CITES)
- Abkommen über das Welterbe
- Biodiversitätskonvention
- Alpenkonvention – Bergwaldprotokoll

### 2. Forstrechtliche Zielsetzungen und internationale Waldpolitik

*(Gerhard Mannsberger)*

#### a) Die Forstgesetznovelle 2002 – Auswirkungen und weitere Überlegungen

Mit der Forstgesetznovelle 2002 wurde das Forstgesetz 1975 in vielen Bereichen verändert und zu einem modernen Forstgesetz umgewandelt. Kernpunkte waren die Stärkung der Verantwortlichkeit des Waldeigentümers, die Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und Prozesse, die Forcierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und eine grundlegende Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung. Mit Letzterem wurden die Diskussionen, die bei anderen Gesetzesmaterien erst jetzt geführt werden, weitgehend vorweggenommen. Ersteres führte jedoch bei manchen Institutionen und Gruppierungen zu heftiger Kritik, vor allem zu der Einführung der anmeldepflichtigen Rodung gem § 17a bis 1.000 m<sup>2</sup>. Vom Ausräumen der Landschaft bis hin zu massiven Waldverlusten reichten diesbezügliche Ängste. Jetzt, 13 Jahre später, lässt sich im Nachhinein feststellen, dass die Befürchtungen nicht eingetreten sind. Die Anzahl derartiger Rodungen blieb mit etwas über 1.000/Jahr und einer jährlichen Rodungsfläche von lediglich ca 55 ha (oder 3% der gesamten Rodungsfläche) über die Jahre hinweg relativ konstant. Der Anteil der anmeldepflichtigen Rodungen beträgt jedoch rund 1/3 der Anzahl an Verfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand sowohl bei der Behörde als auch beim Rodungserwerber deutlich gesenkt werden konnte. Demgegenüber nahm die Waldfläche weiterhin netto um 4.000 ha zu. Ebenso konnte keine signifikante Erhöhung von Forstrechtsverfahren festgestellt werden, was auf Grund der erhöhten Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer ebenso befürchtet wurde.

Derzeit arbeitet im Auftrag der Regierung eine Deregulierungskommission sämtliche Bundesgesetze auf Vereinfachungen durch, in den Ministerien wurden Verwaltungsreform-Kommissionen eingerichtet, die deren Vorschläge prüfen bzw. zusätzliche Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung einbringen. Dies betrifft natürlich auch das Forstgesetz. Hier kann man auf einer nunmehr langjährigen Erfahrung aufbauen und den 2002 eingeschlagenen Weg weiter ausbauen. Die weitere Stärkung

der Eigenverantwortlichkeit der Waldeigentümer und -bewirtschafter, die Erhöhung der Grenzen lediglich anmeldepflichtiger Tatbestände sind nur zwei von mehreren Möglichkeiten, um die Praktikabilität und Bürgernähe zu erhöhen und Verfahrensbeschleunigungen sowie Kosteneinsparungen in der Verwaltung sicherzustellen.

### **b) Die Rolle und Verantwortung Österreichs in der internationalen Waldpolitik – Status quo und Ausblick**

Österreich, als kleines Land, aber mit einer starken und exportorientierten Holzwirtschaft, ist schon seit längerer Zeit besonders aktiv in internationalen, waldbezogenen Prozessen und hat dabei zum Teil eine führende bzw leitende Rolle, sowohl auf EU-, gesamteuropäischer als auch globaler Ebene, übernommen. So wurde während der ersten europäischen EU-Präsidentschaft im Jahr 1998 eine EU-Forststrategie entwickelt, verhandelt und einstimmig im Landwirtschaftsrat beschlossen. Während der Österreichischen Präsidentschaft 2006 folgte der EU-Forstaktionsplan. Beide waren Meilensteine bei der Behandlung von waldbezogenen Themen in der EU, ohne dass dabei das Subsidiaritätsprinzip (Forst ist Angelegenheit der Mitgliedsländer) verletzt wurde.

Bei der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas wurden unter österreichischem Vorsitz 2003 in Wien die Weichen für die Entwicklung eines rechtsverbindlichen Rahmens für Gesamt-europa gestellt. Bei der Konferenz 2007 in Warschau wurden auf Antrag Österreichs die Verhandlungen für eine „Europäische Waldkonvention“ gestartet, wobei Österreich in den verschiedenen Arbeitsgruppen häufig auch den Vorsitz führte. Mit wenigen Ausnahmen konnte mittlerweile ein von allen 46 teilnehmenden Staaten getragener Rechtstext erarbeitet werden. Gescheitert ist die Einsetzung als rechtsverbindliches Instrumentarium bisher jedoch an institutionellen Fragen, insbesondere bezüglich jener Institution, die das Sekretariat beherbergen soll. Vor allem durch den Widerstand Russlands (neben wenigen anderen Staaten) konnte diese Frage bisher nicht gelöst werden. Österreich wird daher in nächster Zeit neue Vorschläge ausarbeiten und in den Prozess einbringen. Dies ist insofern von größter forstpolitischer Bedeutung, als ua zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, aber auch zur klaren Regelung der Einflussnahme anderer Politikbereiche auf die Waldbewirtschaftung ein rechtsverbindlicher Rahmen unumgänglich ist.

Im 1. Österreichischen Waldprogramm (2005) hat sich Österreich daher folgenden internationalen Prinzipien verschrieben:

- P26: Weltweit wirksamer Schutz des Waldes, nachhaltige Waldbewirtschaftung und faire Wettbewerbsbedingungen erreichen
- P27: Internationale Vernetzung, Partnerschaften, Kooperationen und verantwortungsvolle wirtschaftliche Aktivitäten privater sowie staatlicher Stellen stärken
- P28: Weiterentwicklung und entsprechende Umsetzung des Konzepts des ökosystemaren Ansatzes im Wald im Sinne der bestehenden internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der auch international laufenden Abstimmungen mit den Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Die österreichische Waldstrategie 2020 wird derzeit im Rahmen des Walddialoges erarbeitet, wo auch das internationale Profil weiter geschärft werden soll.

### **c) Forstpolitische Schwerpunktthemen**

Der Klimawandel mit seinen Auswirkungen auf unsere Wälder, seine Eindämmung und die Anpassung der Waldbewirtschaftung an klimatische Veränderungen sind das übergeordnete forstpolitische Thema schlechthin. Daraus ergeben sich weitere Themenstellungen wie Energie aus forstlicher Biomasse, Erhöhung der Verwendung von (insbesondere langlebigen) Holzprodukten und die nachhaltige und umweltschonende Mobilisierung des Rohstoffes Holz. Diese Themen stellen auch einen besonderen Schwerpunkt im neuen EU Förderprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raumes dar.

Ein weiteres, breites und oft auch konfliktträchtiges Themenfeld sind die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald und seine Bewirtschaftung. Der Bogen spannt sich hier von der Forderung, weitere, große Flächen unter Schutz zu stellen (Wildnisgebiete), bis hin zur vollständigen Öffnung des Waldes zur Freizeitnutzung (zB Mountainbiken). Zur Erarbeitung tragfähiger Lösungen hat sich der österreichische Walddialog bisher bestens bewährt und soll auch weiterhin als Plattform konstruktiver und lösungsorientierter Gespräche und Verhandlungen dienen bzw weiter forciert werden.

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

### I.

Es stützen sich

1. die weit überwiegenden, im engeren Sinne forstrechtlichen Vorschriften des ForstG auf

Art 10 Abs 1 B-VG „Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten ... 10. ... Forstwesen einschließlich des Triftwesens; ...“;

Der Kompetenztatbestand „Forstwesen“ umfasst alle auf die Pflege, Erhaltung und auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher im Besonderen auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen (Rechtssatz des VfGH, BGBl 1951/252, Slg 2192).

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Regelung des Rechtes zum freien Betreten des Waldes und der korrespondierenden Pflicht des Waldeigentümers gemäß Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“) in die Zuständigkeit des Bundes fällt.“ VfSlg 10.292.

Für die Auslegung der Kompetenzartikel hat der VfGH die „Versteinerungstheorie“ entwickelt. Danach müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. 10. 1925) nach dem Stande der Rechtsordnung zugekommen ist (VfSlg 2721 ua).

Die „Versteinerungstheorie“ schließt aber nicht aus, auf einem durch den Stand der Gesetzgebung am 1. 10. 1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet Neuregelungen zu erlassen; diese müssen allerdings nach ihrem Inhalt dem betreffenden Rechtsgebiet angehören (VfSlg 5748 ua).

Die Zuständigkeit zur Schaffung von Normen des Verwaltungsstrafrechts kommt stets dem Gesetzgeber zu, der zur Regelung der betreffenden Verwaltungsmaterie zuständig ist (VfSlg 5833 ua).

Unter „Forstwesen“ fällt nicht jegliche Regelung, die sich auf den Wald bezieht.

Maßnahmen der Bodenreform fallen auch dann unter die Kompetenzbestimmungen des Art 12 Abs 1 Z 5 (seit B-VG-Nov 1974 Z 3) B-VG, wenn sie sich auf forstwirtschaftliche Grundstücke beziehen (Rechtssatz des VfGH, BGBl 1962/266, Slg 4206).

Maßnahmen zum Schutze des Waldes gegen Wildschäden fallen gem Art 15 Abs 1 B-VG in der Fassung von 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (Rechtssatz des VfGH, BGBl 1963/161, Slg 4348).

**Anm:** Kein Verstoß gegen das **Gleichheitsrecht** durch Ungleichbehandlung von Forst- und Landwirten in Bezug auf den Ersatz für Wildschäden; Sonderregelungen betreffend Schadenersatz für Wildschäden an Forstbeständen und an landwirtschaftlichen Kulturen sachlich gerechtfertigt; keine kompetenzrechtlichen Bedenken (VfSlg 19.146/2010).

2. Vorschriften des VII. Abschnittes, Schutz vor Wildbächen und Lawinen, auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 10. ... Wildbachverbauung; ...“;

Die ErlRV der Wasserrechtsnovelle 1959, 594 BlgNR 8. GP, sagen zu Art II, dass auch die Lawinenverbauung am 1. 10. 1925 systematisch zur Wildbachverbauung gehörte, daher in diesem Kompetenztatbestand enthalten ist.

3. die Vorschriften des forstlichen VermehrungsgutG 2002 (Art 1 des AgrarrechtsänderungsG 2002, BGBl I 2002/110) und die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 2. ... Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; ...“;

4. die Vorschriften über die Rodungsabgabe, die Gebühren des Bundesamtes für Wald auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 4. Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind; ...“ und auf

§ 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 „Öffentliche Abgaben können ... nur auf Grund von Gesetzen erhoben werden“;

Die Einführung einer öffentlichen Abgabe, die ausschließlich für den Bund einzuheben ist, fällt unter den Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“ (VfSlg 4205).

Eine öffentliche Abgabe liegt vor, wenn kraft gesetzlicher Regelung die Geldbeschaffung für eine Gebietskörperschaft in der

rechtlichen Art der Abgabenerhebung (unter hoheitlichem Zwang) stattfindet (VfSlg 3919, 4072 ua).

5. die Vorschriften über die gerichtliche Bemessung von Entschädigungen, über den Ausschluss der Ersatzung durch die Benützung zu Erholungszwecken, über den Ersatz von Schäden durch forstschädliche Luftverunreinigungen, über das Verbot des Holzankaufes in Bausch und Bogen und die Haftungsbestimmungen auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 6. Zivilrechtswesen ...“;

Eigentumsbeschränkungen und überhaupt Eingriffe in ein Privatrecht können auch durch Verwaltungsvorschriften statuiert werden. Solche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen schaffende Maßnahmen fallen nicht unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ (VfSlg 4605).

6. die Vorschrift über die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern des Forschungszentrums für Wald (§ 25 Abs 3 des BFWG, Art 7 des AgrarrechtsänderungsG 2004, BGBl I 2004/83) auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 6. ... Urheberrecht; ...“; „... 16. ... Dienstrecht ... der Bundesbediensteten“;

7. Vorschriften des Unterabschnittes Forstschädliche Luftverunreinigungen auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; ...“ und auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 12. ... Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen; ...“;

8. Vorschriften des Forstlichen VermehrungsgutG 2002 auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 8. ... Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes; ... Schutz von ... Warenbezeichnungen; ...“;

9. die Vorschriften über Staatsprüfungskommissionen, über Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Wald (Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben, § 3 BFWG, Art 7 AgrarrechtsänderungsG 2004, BGBl I 2004/83) und der Forstlichen Ausbildungsstätten sowie des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; ...“;

10. die Ermächtigung der Bundesländer zur Ausführungsgesetzgebung auf

Art 10 Abs 2 B-VG „... in den nach Absatz 1 Z. 10 ergehenden Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. ... Die Vollziehung der in solchen Fällen ergehenden Ausführungsgesetze steht dem Bund zu, doch bedürfen die Durchführungsverordnungen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Landesgesetzes beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der betreffenden Landesregierung.“;

11. die Vorschriften über die Forstfachschule auf

Art 14 a Abs 2 lit b, d und e B-VG idF BGBl 1975/316 „Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: ...

b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal;

d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind;

c) Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer und Erzieher für die unter den lit. a bis d genannten Einrichtungen; ...“;

12. die forstliche Förderung (X. Abschnitt) und die Errichtung des Forschungszentrums und des Bundesamtes für Wald, BFWG 2004, BGBl I 2004/83, auf

Art 17 B-VG: „Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.“;

Zur Privatwirtschaftsverwaltung im Bereich des ForstG s unter II.

13. die Vorschrift über die Kostentragung für die Abfallentfernung und ggf Wildbachräumung durch die Gemeinden auf

§ 2 Finanz-Verfassungsg 1948 „Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.“;

Hier liegt eine nach § 2 F-VG zulässige Kostenüberwälzung vor.

14. die Zuordnung von Angelegenheiten zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden auf

Art 118 B-VG über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden;

15. die Verfahrensregelung für den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung auf

Art 10 Abs 1 B-VG „... 11. ... Vertragsversicherungswesen; ...“.

## II.

A. Die Abgrenzung von Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung ist nicht immer leicht. Entscheidend ist grundsätzlich, ob der Gesetzgeber den Verwaltungsträger für die Erfüllung seiner Aufgaben mit Zwangsbefugnissen ausstattet – dann handelt es sich um Hoheitsverwaltung (VfSlg 3262) – oder ob der Staat sich zur Erreichung seines Zieles der gleichen Mittel bedient, die die Rechtsordnung jedermann, also auch dem Privaten, zur Verfügung stellt – dann handelt es sich um Privatwirtschaftsverwaltung (SZ 41/2). Gerade dies – ob nämlich die Beh mit Bescheid zu entscheiden und diesen im Verwaltungsvollstreckungsrecht durchzusetzen hat oder ob Verträge zu schließen und die Rechte daraus ggf vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen sind – ist nicht immer ausdrücklich gesagt; das muss oft durch Auslegung erschlossen werden. Dazu kommt noch, dass in weiten Bereichen der Verwaltung die Befehls- und Zwangsgewalt des Staates – oft durch die Natur der Angelegenheit bedingt – in den Hintergrund tritt, dass es sich aber dennoch um Hoheitsverwaltung handelt.

Aus dem ForstG ergibt sich ein Anhaltspunkt zwar oft nicht für die Vollziehung auf der individuell-konkreten Ebene der Rechtsordnung (ob also ein Bescheid zu erlassen oder ein Rechtsgeschäft zu tätigen ist), aber doch aus der ausdrücklichen Anordnung, mit der für die Vollziehung auf der generell-abstrakten Stufe die Erlassung einer Verordnung vorgesehen wird; die Verordnung ist ein typisches Mittel der Hoheitsverwaltung, dessen Einsatz nicht jedermann möglich ist. Es wäre zwar denkbar, aber ungewöhnlich und es ist daher im Zweifel nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber für die Vollziehung auf der generell-abstrakten Stufe die Erlassung einer Verordnung und für die Vollziehung auf der individu-



ell-konkreten die Schließung eines Vertrages (und zwar durch dasselbe Staatsorgan) vorsieht.

**B.** Über die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (§ 121 Abs 2), die Gebühren des Bundesamtes für Wald (§ 41 Abs 1 und 2 des Forstlichen VermehrungsgutG 2002 bzw § 3 Abs 6 BFWG 2004, Art 7 AgrarrechtsänderungsG 2004, BGBl I 2004/83) sowie den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung (§ 147) ist daher mit Bescheid zu entscheiden; diese Angelegenheiten gehören in den Bereich des öffentlichen Rechts. Da wohl keine Trennung zwischen der staatlichen Tätigkeit und der Gegenleistung hierfür in der Form anzunehmen ist, dass jene in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, diese in den Bereich der Hoheitsverwaltung gehört, ist auch die staatliche Tätigkeit in diesen Bereichen der Hoheitsverwaltung zuzuordnen; gegen eine verschiedene Einordnung dieser beiden Materien spricht auch, dass die Einordnung im Zweifel nicht für einzelne Angelegenheiten, sondern für das ganze Verwaltungsgebiet vorzunehmen ist (vgl VwSlg 3952).

**C.** Praktische Bedeutung hat diese Unterscheidung auch dort, wo es sich um „schlichte Hoheitsverwaltung“ handelt, wo also eine Anwendung von Zwangsmitteln, die Erlassung von Bescheiden, nicht in Betracht kommt, ua für die Haftung des Bundes: Fügt beispielsweise ein Organ des Bundesamtes für Wald (§ 130 Abs 1 Z 8 und 9) durch die Ausstellung eines falschen Zeugnisses oder die Erstattung eines falschen Gutachtens jemandem einen Schaden zu, so richtet sich die Schadenersatzpflicht nicht nach den allgemeinen Schadenersatzregeln der §§ 1293 ff ABGB, sondern nach dem Amtshaftungsgesetz. Eine Rolle spielt die Einordnung auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Staatsorgane: Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) kann nur ein Beamter begehen, der „in Vollziehung der Gesetze“, also im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig ist; im Bereich der Hoheitsverwaltung kann unter Umständen auch ein nicht mit Entscheidungs- oder Zwangsbefugnissen ausgestatteter Bediensteter nach § 302 StGB verantwortlich sein (OGH EvBl 1976/118); das in der Privatwirtschaftsverwaltung tätige Organ kann sich hingegen allenfalls der Veruntreuung oder der Untreue (§§ 133, 153 StGB) schuldig machen.

Keine Bedeutung hat diese Unterscheidung für die Geltung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 18 B-VG). Wie weit der Verwaltung durch unbestimmte Gesetzesbe-

griffe und Ermessensnormen ein Spielraum eingeräumt werden darf und muss, hängt nicht von dieser formalen Unterscheidung, sondern von der Natur der betreffenden Verwaltungsmaterie ab (in der Privatwirtschaftsverwaltung hat der Einzelne allerdings oft keine rechtliche Möglichkeit, ein gesetzmäßiges Verhalten der Verwaltungsbehörden zu erzwingen). Ebenso hat die Unterscheidung keine Bedeutung für die Amtsverschwiegenheit und die Weisungsgebundenheit (Art 20 B-VG; diese Grundsätze gelten für die gesamte staatliche Verwaltung, daher auch für die Privatwirtschaftsverwaltung).

Zur Verschwiegenheit sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Organe „über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit)“. Sowohl der Begriff der „Partei“ als auch der des „Organs“ ist dabei weit zu verstehen. Partei ist nicht nur eine unter § 8 AVG fallende Person, sondern jeder Private, der mit der Behörde in Berührung kommt (*Klecatsky*, B-VG<sup>2</sup>, FN 14 zu Art 20; VwGH 1963/771). „Organ“ ist jede Person, die zur Mitwirkung an der Vollziehung herangezogen wird, gleichgültig in welchem (dienst-)rechtlichen Verhältnis sie zur Gebietskörperschaft steht (diese Pflicht trifft daher auch die Bediensteten der Kammern unmittelbar, die für den Bund an der Vollziehung der Gesetze mitwirken).

**Forstgesetz 1975**  
**Bundesgesetz vom 3. 7. 1975, BGBl 440,**  
**mit dem das Forstwesen geregelt wird**  
**(Forstgesetz 1975)**

idF BGBl 1977/231, 1978/142, 1987/576, 1993/257, 1993/970,  
1994/505, 1995/532, 1996/419, I 2001/108, I 2002/59, I 2002/65,  
I 2003/78, I 2004/83, I 2005/87, I 2007/55, I 2013/104,  
I 2013/189 und I 2015/102

*Lit: Grabenwarter/Lienbacher, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004); Jäger, Forstrecht (2003); Kalss, Forstrecht: Walderhaltung und Umweltschutz (1990); Pleschberger, Staat und Wirtschaft, Forstgesetzgebung 1950–1987 (1989); Wohanka/Stürzenbecher, Forstgesetz 1975<sup>3</sup> (1991).*

**I. Abschnitt**  
**Wald, Allgemeines**

**Nachhaltigkeit<sup>1)</sup>**

**§ 1.<sup>2)</sup> (1) Der Wald<sup>3)</sup> mit seinen Wirkungen<sup>4)</sup> auf den Lebensraum<sup>5)</sup> für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.<sup>6)</sup>**

**(2) Ziel<sup>7)</sup> dieses Bundesgesetzes ist**

- 1. die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens,**
- 2. die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen im Sinne des § 6 Abs. 2 nachhaltig gesichert bleiben und**
- 3. die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.**

**(3) Nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet die Pflege und Nutzung der Wälder**

auf eine Art und in einem Umfang, dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Regenerationsvermögen, Vitalität sowie Potenzial dauerhaft erhalten wird, um derzeit und in Zukunft ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene, ohne andere Ökosysteme zu schädigen, zu erfüllen. Insbesondere ist bei Nutzung des Waldes unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzuzorgen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.<sup>8)</sup>

*IdF BGBl I 2002/59*

**Lit:** *Mauerhofer*, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil II), RdU 2004/46.

1) Das Prinzip der Nachhaltigkeit stammt aus der Forstwirtschaft. *Hans Carl von Carlowitz* (1645–1717) formulierte es erstmals in seinem Werk „*Sylvicultura Oeconomica, oder hausswirthliche Anweisungen zur wilden Baum-Zucht*“ (1713). Nach Carlowitz gilt *Georg Ludwig Hartig* (1764–1837) als wesentlicher Wegbereiter des forstlichen Nachhaltigkeitsgedankens, indem er ihn zum tragenden Prinzip erhob.

*Johann Heinrich Cotta* (1763–1844) leistete den Übergang von der „Holzzucht“ zum „Waldbau“. Seit den späten 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts erobert das **Nachhaltigkeitsprinzip** praktisch **alle Lebensbereiche**. Insb trugen die UN-Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 und ihre Nachfolgeprozesse zur Etablierung der „sustainability“ maßgeblich bei. Der Begriffsinhalt von Nachhaltigkeit wurde in zahllosen Konferenzen angereichert und ausgeweitet, die derzeit herrschende Auffassung geht von einem **3-Säulen-Modell** der Nachhaltigkeit aus, in dem **ökonomische, ökologische und soziale Faktoren** gleichberechtigt zusammenpassen sollen. Gerade dieser Interessenausgleich von Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist der zentrale rechtspolitische Inhalt des ForstG. Mit der Formulierung der Nachhaltigkeit in § 1 wird der zum gesellschaftspolitischen Modewort gewordene Begriff zu seinen historischen Wurzeln zurückgeführt und der modernen Auffassung angeglichen. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass jede eindimensionale Sicht des Waldes mit der Grundausrichtung des Gesetzes im Widerspruch steht. Zu beachten ist jedoch, dass für bestimmte Waldflächen Schwerpunkte im Bereich der 3 Säulen der Nachhaltigkeit gesetzt werden können, ohne dabei die anderen Aspekte völlig zu vernachlässigen. Für diese Auffassung sprechen etwa die §§ 6ff, 21ff, 32a, 33, 37f oder 80ff und die ErlRV 2002 zu § 1 (s Anm 2).

2) **ErlRV 2002:** „§ 1 ist die ‚Ziel- und Grundsatzbestimmung‘ des Forstgesetzes. Die darin enthaltenen programmatischen Grundsätze enthalten keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung, sind aber bei der Auslegung anderer Bestimmungen des Forstgesetzes von Bedeutung.“

Da letztlich insbesondere die im öffentlichen Interesse der Walderhaltung im Forstgesetz normierten Bewilligungspflichten (insbesondere Rodung, Fällung, Bewuchsentfernung in der Kampfzone des Waldes, Anlegung von forstlichen Bringungsanlagen, Behandlung von Schutzwald usw.) aus den in § 1 verankerten Grundsätzen resultieren, bilden diese programmatischen Grundsätze somit eine Maß- und Richtschnur, an der auch der Vollzug der vorgenannten konkreten forstgesetzlichen Bestimmungen gemessen werden kann.

Ausgehend von den **internationalen Prozessen** sowie den politischen und rechtlichen Verpflichtungen, die sich mit den Wäldern im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen beschäftigen (Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 und Folgeprozesse wie Intergovernmental Panel on Forest, Intergovernmental Forum on Forests und UN-Forstforum, Biodiversitätskonvention, Klimarahmenkonvention; Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder Europas 1990 in Straßburg, 1993 in Helsinki, 1998 in Lissabon; Paneuropäische Umweltministerkonferenz; EU-Forststrategie aus 1998 usw.), ist ein modernes Forstgesetz nach den dort ausgearbeiteten und beschlossenen Grundsätzen auszurichten. Insbesondere bedarf es hier einer neuartigen Zielformulierung, die diesen Kriterien entspricht. Dabei orientiert sich die grundsätzliche Zielrichtung dieser Forstgesetz-Novelle (§ 1 Abs 3) an der **Nachhaltigkeitsdefinition**, wie sie anlässlich der Forstministerkonferenz in Helsinki 1993 (Resolution H1) beschlossen und 1998 in die EU-Forststrategie übernommen wurde. Diese Zielsetzung ist als generelle Orientierung zu verstehen und eignet sich daher nicht, auf kleinste Teilflächen unmittelbar angewendet zu werden.“

3) Zur Begriffsbestimmung s § 1a und Anm 1 zu § 1a.

4) Die Wirkungen des Waldes werden in § 6 Abs 2 dargestellt.

5) Im Vorfeld der ForstGNov 2002 fanden zum Teil heftige Diskussionen über die Zielbestimmungen statt. Insb von Naturschutzorganisationen wurde die Forderung nach einer „**Lebensraumfunktion**“ erhoben.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass Wald entsprechend der Definition in § 1a zwangsläufig ein Lebensraum ist, da wenigstens Holzgewächse laut Anhang dort ihren Lebensraum haben müssen.

Der Gesetzgeber konnte dieser zirkelschlussartigen Forderung sohin nicht nachgeben. Aus den Begründungen für eine Lebensraumfunktion ging hervor, dass in Wahrheit die Verankerung und Regelung des Naturschutzes im Wald durch das ForstG gewollt wurde. Dies ist jedoch aus der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung unmöglich. Unbestritten ist hingegen, dass der umfassende Nachhaltigkeitsbegriff in § 1 auch eine angemessene Beachtung der artgerechten Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt beinhaltet.

In § 1 Abs 1 Satz 1 wird daher richtig auf die **Bedeutung der Waldwirkungen** auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen verwiesen, wobei mit der Einbeziehung des Menschen einem radikalen Naturschutz, der etwa Betretungsverbote fordert, eine Absage erteilt wurde.

6) Näher beschrieben in § 6 Abs 2.

7) § 1 Abs 2 ersetzt die durch die ForstGNov 2002 aufgehobene Zielbestimmung in § 12 und adaptiert sie.

Wie der gesamte § 1 ist sein Abs 2 als **programmatische Grundsatzbestimmung** zu sehen, die bei der Gesetzesinterpretation relevant ist und im Übrigen der näheren Ausgestaltung unterliegt. Solche **Konkretisierungen** finden sich etwa in § 6 (Raumplanung), § 13 (Wiederbewaldung), § 16 (Waldverwüstung), § 17 (Rodung), § 21 (Schutzwald), § 32a (Biotopschutzwälder), § 47 (Luftverschmutzung), § 58 (Bringung), § 80 (Hiebsunreife), § 82 (Kahlhiebe), § 85 (Fällungen), § 104 (Forstpersonal), § 110 (Forstschutzorgane).

Die Ziele des ForstG können mit **Naturschutznormen in Konflikt** geraten.

So kann beispielsweise ein naturschutzrechtliches Eingriffsverbot in Naturschutzgebieten forstgesetzlichen Wiederbewaldungs- und Forstschutzpflichten entgegenstehen. Einen Katalog solcher möglicher Widersprüche enthält § 32a Abs 2, der die Beh ermächtigt, mittels Bescheid für Biotopschutzwälder Ausnahmen von an sich bestehenden Verpflichtungen zu erteilen. Bei der bescheidmäßigen Befreiung sind jedoch die Grenzen und Interessenabwägungen in § 32a Abs 2 zu beachten (s näher bei § 32a Anm 8). Aus § 32a und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen lässt sich jedoch keineswegs ein Vorrang naturschutzrechtlicher Anordnungen ableiten. Vielmehr muss jeder Gesetzgeber (Bund und Land) genügend Ermessensspielraum belassen, um einen vernünftigen Interessenausgleich zu ermöglichen.

E. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund

und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigungen der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen; dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Landesgesetzgebers zum Bundesgesetzgeber ... Diese ... der Bundesverfassung innewohnende **Rücksichtnahmepflicht** verbietet sohin dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, wahrgenommene Interessen der anderen Gebietskörperschaft zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt. VfSlg 10.292.

Abgesehen von den in VfSlg 10.292 dargelegten Erwägungen kommt gerade bei Zielkonflikten mit Anordnungen des Naturschutzes noch folgender Gedanke zum Tragen: Erhöhen etwa naturschutzrechtliche Eingriffsverbote und das Interesse an einem „ur-natürlichen Zustand“ die Gefährdung ganzer Talschaften durch Lawinen oder Hochwässer, so wird man dem Landesgesetzgeber nicht unterstellen dürfen, seine Bürger absichtlich schädigen zu wollen.

Eine verfassungskonforme Vollziehung muss daher vernünftige Prioritäten setzen. Eben das drückt § 32a Abs 2 mit dem Hinweis auf die **Berücksichtigung öffentlicher Interessen der Walderhaltung** aus.

8) Die Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wurde der Resolution H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Helsinki 1993 entnommen. Da 40 Staaten an dieser Konferenz aktiv teilnahmen, kann diese Definition als der **paneuropäische Nachhaltigkeitsstandard** mit internationaler Gültigkeit angesehen werden. Er bildet die Grundlage weiterer Arbeiten der Forest Europe (MCPFE), aber auch freiwilliger Zertifizierungssysteme zum Nachweis nachhaltiger Forstwirtschaft wie etwa PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification schemes).

Die neue Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fließt in die Ausgestaltung des Begriffes „**Waldkultur**“ ein (vgl Anm 2 zu § 17).

H1 Punkt D lautet im **Originaltext**: „Agreeing that, for the purposes of this resolution, ‚sustainable management‘ means the stewardship and use of forests and forest land in a way, and a rate, that

maintains their biodiversity, productivity, regeneration capacity, vitality and their potential to fulfil, now and in the future, relevant ecological, economic and social functions, at local, national, and global levels, and that does not cause damage to other ecosystems.“

Der Hinweis in § 1 Abs 3 Satz 2 auf künftige Generationen kann als traditionelles forstliches Grundverständnis bezeichnet werden und fand in H1 ebenfalls Eingang: „Considering the objectives of sustainable management as stated in the Statement of Forest Principles: Forest resources and forest lands should be sustainably managed to meet the social, economic, ecological, cultural and spiritual human needs of present and future generations.“

Aus den weltweiten Erfahrungen ist der Schluss zu ziehen, dass eine klare **Eigentumsordnung** mit verfassungsmäßiger Absicherung und leichter Rechtsdurchsetzbarkeit zu den tragenden Säulen für die Erhaltung und nachhaltige Behandlung von Wäldern gehört. Fehlt diese Zuweisung von Rechten und Pflichten zum **Waldeigentümer** oder wird sie untergraben, kann der Generationenvertrag nicht funktionieren und allgemeine Sorglosigkeit oder rücksichtslose Ausbeutung sind die Folge. Wegen des hohen Anteils an privatem Waldeigentum in Österreich (s Einleitung) hat das ForstG für einen vernünftigen Ausgleich privater und öffentlicher Interessen unter Wahrung der Ziele des § 1 zu sorgen.

### Begriffsbestimmungen

**§ 1 a.** (1) Wald<sup>1)</sup> im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs)<sup>2)</sup> bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m<sup>2</sup> und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.<sup>3)</sup>

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.<sup>4)</sup>

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückwege).<sup>5)</sup>

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten<sup>6)</sup>

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes<sup>7)</sup> Grundflächen, die anders als forstlich genutzt<sup>8)</sup> werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren<sup>9)</sup> eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen,<sup>10)</sup> die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses<sup>11)</sup> überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen<sup>12)</sup> mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23)<sup>13)</sup> oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30)<sup>14)</sup> wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,<sup>14 a)</sup>

e)<sup>15)</sup> Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes,<sup>16)</sup> BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46<sup>17)</sup> finden Anwendung.<sup>18)</sup>

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten<sup>19)</sup> auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit<sup>20)</sup> bis zu 30 Jahren genutzt werden,<sup>21)</sup> sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen<sup>22)</sup> und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie,<sup>23)</sup> soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben.<sup>24)</sup> Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.<sup>25)</sup>

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45,<sup>17)</sup> auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes<sup>26)</sup> Anwendung.<sup>27)</sup>

(7) Wald, dessen Bewuchs<sup>28)</sup> eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfäche<sup>29)</sup> bezeichnet.

*IdF BGBl I 2013/104*

Lit: Zierl, Zum Begriff „Wald“ und zur Waldteilung, ZfV 1988, 229.